- 98. 1. Hat der Umstand, daß auf Antrag des Käufers einer von ihm als mangelhaft gerügten Ware die in § 488 Abs. 1 C.P.O. zugelassen Beweisaufnahme durch Bernehmung von Sachverständigen bereits vorgenommen ist, Einsluß auf die in § 488 Abs. 2 dem Bertänfer gleichfalls eingeräumte Befugnis, die Anordnung einer solchen Beweisausundeme zu beantragen?
- 2. Muß bas Gericht in biefem Falle die ihm nach § 487 Mr. 3 C.B.D. benannten Sachverständigen vernehmen?
- II. Civilsenat. Beschl. v. 24. September 1901 i. S. E. (Rl.) w. H. & Co. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 121/01.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Auf Grund eines Bertrages vom März 1900 hatte Kläger der Beklagten im Juli und August 1900 Heu geliefert, in Bezug auf welches lettere dem Kläger Mängel anzeigte. In einem Rechtsstreite des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung einer anderen Forderung rechnete lettere mit dem aus jenen angeblich mangelhaften Lieferungen ihr zustehenden Schadensersatzanspruche auf und machte denselben, so-

weit er bie Klagesumme überstieg, mit Wiberklage geltenb. Dieser Rechtsftreit ift gegenwärtig bei bem Oberlandesgerichte zu hamburg Nachdem zwei Ballen der überfeeisch versandten Ware zurückgekommen waren, hat zunächst die Beklagte auf Grund bes § 488 Abs. 1 C.B.O. bei dem nach § 486 hierfür zuständigen Oberlandesgerichte ben Antrag auf Begutachtung biefer zwei Ballen burch Sachverständige gestellt; es wurde auch diesem Antrage stattgegeben, und die Begutachtung durch einen dem Gerichte von der handels= kammer benannten Sachverständigen angeordnet. Da das erstattete Gutachten zu Ungunften bes Rlagers ausgefallen war, bat diefer fodann auf Grund bes & 488 Abf. 2 C.B.D. die Begutachtung jener zwei Ballen burch bie von ihm gemäß § 487 Nr. 3 C.P.D. benannten Sachverständigen beantragt. Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag mit dem angefochtenen Beschluffe abgelehnt, da bas bereits auf Antrag ber Beklagten eingezogene Gutachten für ungenügend nicht erachtet werden könne (§ 412 Abf. 1 C.B.D.). Der Beschwerbe bes Klagers gegen biefen Beschluß wurde in ber hauptsache stattgegeben.

Mus ben Grunden:

"Der 6 488, ber burch die Novelle jur Civilprozekordnung vom 17. Mai 1898 in diese neu aufgenommen wurde und, wie die Begründung des Entwurfes der Novelle — Seite 117/118 — ergiebt. für das neue Recht unter Anderem die Bestimmung des Art. 348 Abs. 2 H.S.B. (a. K.) zu ersegen bestimmt ist, enthält nicht, wie bie §§ 485 u. 489, eine Ermächtigung bes Gerichts, sondern verleiht dem Antragsteller ein Recht; es muß baber beim Borliegen seiner Boraussehungen die beantragte Beweisanordnung erfolgen. Nach Abs. 2 bes § 488 ift ber Verkäufer zu bem Antrage schon bann berechtigt, wenn ihm, wie hier geschehen ist, ber Räufer einen Mangel angezeigt hat; weitere Voraussehungen sind nicht erfordert. Gericht darf insbesondere nicht in eine materielle Brufung der Sache eingehen und hat sich, da in prozessualischer Beziehung die Voraussetzung ber Berluftgefahr (§ 485) hier nicht geforbert ift, und im übrigen für die Sicherung des Beweises die Erheblichkeit der Thatsachen keine Bedingung der Beweisaufnahme bildet, einer Brüfung der Beweiserheblichkeit zu enthalten. Das in Abs. 2 bes § 488 dem Berläufer eingeräumte Recht ift ferner unabhängig von dem Rechte bes Räufers nach & 488 Abf. 1. Der Bertäufer hat deshalb bas Recht nach § 488 Abs. 2 auch dann noch, wenn der Käufer sein Recht aus dem Abs. 1 jener Gesetzesvorschrift bereits ausgeübt bat. Der Berfäufer hat ferner aus bem gleichen Grunde, auch wenn ber Käufer sein Recht aus Abs. 1 durch einen Antrag auf Bernehmung von Sachverständigen ausgeubt bat, und bas Gutachten bereits erstattet ift, bei Ausübung seines Rechtes aus Abs. 2 bes & 488 - gleich: falls durch einen Antrag auf Bernehmung anderer Sachverständiger nicht ein besonderes Interesse für eine wiederholte Beautachtung glaubhaft zu machen. Da bem Gerichte, wie bereits bargelegt murbe, in diesem Berfahren nicht eine Brufung ber Beweiserheblichfeit zufteht, fann biefe wieberholte Begutachtung auch nicht burch Berufung auf & 412 Abs. 1 C.B.D. abgelehnt werden, der sich nur auf dieienigen Berfahren bezieht, in welchen dem Gerichte die Sachentscheibung und damit die materielle Brufung ber Beweise zusteht. Diese Erwägungen würden jedoch nach der gegebenen Sachlage zur Aufhebung ber angefochtenen Entscheibung bann nicht gureichen, wenn bem Gerichte auch in biefem Verfahren die Auswahl ber zuzuziehenden Sachverständigen (§ 404 Abs. 1 C.B.D.) zustände, und basselbe nicht bie ihm nach § 487 Mr. 3 bezeichneten Sachverständigen vernehmen müßte; benn bei bieser Annahme ließe sich bie erfolgte Ablehnung ber Beweisanordnung damit rechtfertigen, daß bas Gericht auf ben Antrag bes Rlägers ben bereits in bem Berfahren auf ben Antrag ber Beklagten vernommenen Sachverftanbigen zuziehen würde, und beshalb, da dieser sein Gutachten bereits erstattet hat, eine die wieberholte Begutachtung durch benselben Sachverständigen verfügende Beweisanordnung bedeutungslos mare. Allein ber Ausgangspuntt biefer Betrachtung, daß dem Gerichte auch in diesem Verfahren die Ausmahl ber Sachverständigen zustehe, und dasselbe nicht die ihm nach 8 487 Nr. 3 benannten Sachverständigen vernehmen muffe, und daß folgeweise & 487 Mr. 3 nur eine Abanderung bes & 404 Abi. 3 und bie Begrundung einer Borichlagspflicht bes Antragftellers bezwecke, entspricht nicht bem Gesete. Es ließen fich gwar für biese Meinung beachtenswerte praktifche Erwägungen geltend machen. Nach Anficht bes Sengtes sprechen jedoch überwiegende Grunde für die auch bem Wortlaute bes § 487 Nr. 3 am meiften entsprechende Annahme, daß biefer Vorschrift eine weitere Tragweite zukomme, wonach in diesem Berfahren bas Bericht bie von dem Antragfteller benannten Sachverständigen vernehmen müsse, der Antragsteller somit ein durch § 404 Abs. 1 nicht beschränktes Borschlagsrecht habe. Bei der Beratung des mit dem § 487 Nr. 3 wörtlich übereinstimmenden § 431 Nr. 3 des dem Reichstage vorgelegten Entwurses einer Civilprozesordnung durch die Justizkommission des Neichstages war diese Borschrift Gegenstand einer eingehenden Erörterung, welche insbesondere auch die hier zu entscheidende Frage mitumfaßt hat, und welche in den Protokollen jener Kommission — S. 193 — dahin zusammengesaßt ist:

"Die Abgeordneten Dr. Grimm und Dr. Wolffion bemerken, aus Nr. 3 bes § 431 lasse sich folgern, daß, wenn die Sachverständigen nicht mit Namen genannt seien, daß Gesuch abgewiesen werden müsse. Soll die Auswahl der Sachverständigen nicht hier dem Gerichte überlassen bleiben müssen? Der Direktor v. Umsberg und der Abgeordnete Klot erwidern übereinstimmend: Es handle sich hier nicht um Sachverständige, welche das Urteil des Nichters normieren sollen, sondern um sachverständige Zeugen, hierzu seien von den Parteien Personen ihres Vertrauens zu benennen. Dadurch sein nicht ausgeschlossen, daß der Richter noch andere Sachverständige zuziehe, wenn er dies für nötig halte."

Diese Ausführungen schließen zunächst die Annahme aus, daß nach Absicht der gesetzgebenden Faktoren mit jener Borschrift sediglich in Abänderung des § 404 Abs. 3 eine Borschlagspflicht des Antragstellers begründet werden sollte, und weisen auf eine — wie allerdings nicht zu verkennen ist, durch die gegebene Begründung nicht allseits gerechtsertigte — Auffassung berselben hin, wonach in diesem Versahren das Gericht auch die ihm benannten Sachverständigen vernehmen müsse.

Segen diese, wie schon hervorgehoben, auch dem Wortlaute des Gesetzes mehr entsprechende Auslegung dürfen keine Bedenken entsnommen werden aus den allgemeinen Grundsähen der Civilprozeßsordnung über die Stellung des Gerichtes zu dem Beweise durch Sachverständige; denn jene allgemeinen Grundsähe nehmen ihren Ausgangspunkt von der Voraussehung, daß es sich um Erhebung jenes Beweises im Prozesse oder in einem dem Prozesse gleichartigen Versahren handelt, und können deshalb für das anomale Versahren der Sicherung des Beweises keine Geltung beanspruchen, wie denn die Motive zu dem Entwurfe — S. 290 — schon angedeutet haben,

es seien die Besonderheiten aus der Anomalie zu erklären, daß das Versahren unabhängig von einem Rechtsstreite stattsinden könne. Weil aber in diesem Versahren mit in Betracht kommt, daß die von dem Antragsieller benannten Personen seines Vertrauens vernommen werden,— ein Gesichtspunkt, auf welchen in der Justizkommission nicht mit Unrecht besonders hingewiesen wurde,— lag es für den Gesetzgeber nahe, auch für die Vernehmung von Sachverständigen dem Gerichte eine Auswahl wenigstens insoweit zu entziehen, als es die von dem Antragsteller benannten Sachverständigen vernehmen muß.

In biesem Sinne wird die Vorschrift des § 487 Nr. 3 von den Kommentatoren der Civilprozehordnung übereinstimmend aufgefaßt. Ob dabei dem Gerichte die Besugnis zusteht, noch andere Sachverständigen, als die ihm benannten, zuzuziehen, was bei der Beratung der Justizkommission besaht wurde, in der Rechtslehre aber von Reinake, Civilprozehordnung 3. Auflage (1896) zu § 451 (jeht 490) S. 481 und 4. Auflage (1900) zu § 490 (S. 470), bestritten wird, bedarf hier nicht der ausdrücklichen Entscheidung. Wenn serner in der Rechtslehre dei Auslegung der §§ 164 u. 15 des Reichsgesehes über freiwillige Gerichtsbarkeit angenommen wird, daß dort die Vorschrift des § 487 Nr. 3 überhaupt nicht zur Anwendung komme, so hat dies für die hier allein in Frage stehende Anwendung der §§ 488 u. 487 Nr. 3 C.P.D. keine weitere Bedeutung."...